

Im Juli 1879 habe ich die Bearbeitung der Nekrologien und Anniversarien aus den Bisthümern Augsburg, Constanz, Cur und Strassburg übernommen. Vor allem suchte ich feste Grundsätze zu gewinnen, nach denen meine Ausgabe dieser Todtenbücher erfolgen sollte und bearbeitete zu diesem Zwecke als Probe die Nekrologien des Klosters Zwiefalten. Auf Grund dieser Probearbeit stellte alsdann Professor Dr. Dümmler mit mir im September 1879 zu Donaueschingen diese Grundsätze zusammen, welche von der Commission der M. G. 1880 gutgeheissen und theilweise näher bestimmt wurden.

Hinsichtlich der eigentlichen Todtenbücher, der Nekrologien, wurde zunächst bestimmt, dass keines derselben aufgenommen werden sollte, das erst nach 1300 neu angelegt sei, weil alle diese späteren Todtenbücher nur noch lokales Interesse haben. Dagegen sind auch solche Nekrologien zu bearbeiten, welche nur in Handschriften aus der Zeit nach 1300 vorhanden sind, sowie ihr Inhalt älteren Ursprungs ist, ein keineswegs seltener Fall. Die Todtenbücher bekamen nämlich fortwährend neue Einträge, solange sie Raum dafür boten. Gieng der nöthige Raum aus, so pflegte man den bis dahin angesammelten Inhalt des betreffenden Nekrologs ganz oder theilweise in ein neues zu übertragen und diesen Grundstock des neuen Todtenbuches abermals mit neuen Einträgen zu mehren. Für den praktischen Zweck diente nur noch diese Reinschrift, weshalb die ältere Vorlage derselben als werthlos häufig vernichtet wurde. Anfangs wurde bestimmt, dass nur solche Abschriften von älteren Todtenbüchern Aufnahme finden sollten, welche noch vor 1500 angefertigt seien. Während meiner Arbeit selbst aber stellte sich diese Bestimmung als nicht ganz zweckentsprechend heraus. Es zeigte sich nämlich, dass auch Todtenbücher von bedeutenden Gotteshäusern, z. B. von St. Ulrich in Augsburg, von Weissenau, von Thierhaupten u. s. w. nur in jüngeren Redactionen des 16. und 17. Jhrh. enthalten sind. Weshalb sollte deren älterer Inhalt, der sogar bis über das 12. Jhrh. zurückgeht, nicht auch der Aufnahme werth sein? Bei Festhaltung jener Bestimmung käme z. B. wohl das 1497